

**Verordnung
über die Staatliche Güteinspektion des Handels.**

Vom 8. September 1960

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren von bester Qualität nach dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatliche Güteinspektion ist ein Organ des Ministers für Handel und Versorgung. Sie entwickelt mit Unterstützung der Bevölkerung eine umfassende Massenkontrolle aller an der Warenbewegung beteiligten Mitarbeiter des Groß- und Einzelhandels für die Sicherung der Qualität der Industriewaren und der Lebensmittel für den Bedarf der Bevölkerung.

(2) Die Staatliche Güteinspektion besteht aus Fachgebieten, deren Unterstellung durch den Strukturplan des Ministeriums für Handel und Versorgung bestimmt wird.

§ 2

(1) Die Staatliche Güteinspektion hat zu sichern und zu kontrollieren, daß

1. die Waren der Inlandsproduktion den Staatlichen Standards entsprechen;
2. die Verträge des Handels mit der Produktion sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Muster bezüglich der Qualität dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft entsprechen;
3. die Verträge des Handels mit den Organen des Außenhandels bezüglich der Qualität den Festlegungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) sowie den zwischen beiden Handelsorganen getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
4. nur solche Ware in den Handel gelangt, die den vorgenannten Qualitätsanforderungen gerecht wird.

(2) Die Staatliche Güteinspektion hat die Aufgabe:

1. ein System der Qualitätskontrolle in den Handelsorganen durchzusetzen, welches umfaßt:
 - a) die Wareneingangs- und -ausgangskontrollen im Groß- und Einzelhandel;
 - b) die Aufnahme der Qualitätsanforderungen in die Forderungsprogramme;
 - c) die Durchsetzung der Qualitätsanforderungen durch die Fach- und Einkaufskollektive, insbesondere bei der Musterauswahl;
2. zu kontrollieren, daß Waren, welche den Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachgebessert oder im Umfang des Mangels im Preis herabgesetzt werden oder ihre Abnahme verweigert wird;

3. zu kontrollieren, daß die Handelsorgane für nicht qualitätsgerechte Waren entsprechend den Bestimmungen des Vertragssystems Qualitätsvertragsstrafen berechnen;

4. darauf einzuwirken, daß überholte Staatliche Standards für Waren der Inlandsproduktion dem neuesten Stand der Technik bzw. der Ernährungswissenschaft angepaßt werden.

§ 3

(1) Durch die Tätigkeit der Staatlichen Güteinspektion wird die Verantwortlichkeit der Leiter der Produktionsbetriebe für die Steigerung und Sicherung der Qualität der Produktion sowie der Leiter der Handelsbetriebe und aller an der Warenbewegung beteiligten Mitarbeiter des Handels für die Qualitätskontrolle nicht eingeschränkt. Die Staatliche Güteinspektion hat die Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

(2) Die Entwicklung einer wirksamen Massenqualitätskontrolle organisiert und kontrolliert die Staatliche Güteinspektion durch:

1. die Schaffung wirksamer Methoden und Formen der Qualitätskontrolle im Groß- und Einzelhandel, die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches über die besten dieser Methoden und deren Anwendung, die Organisierung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zwischen Handels- und Produktionsbetrieben zur Steigerung und Sicherung der Produktion qualitätsgerechter, dem Weltniveau und den Verträgen entsprechender Waren;
2. die enge Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, insbesondere den HO-Beiräten, den Verkaufsstellenausschüssen des Konsums, der Arbeiterkontrolle und den Massenorganisationen;
3. die Auswertung der Ergebnisse der Qualitätskontrolle mit den Werktätigen der Produktions- und Handelsbetriebe, besonders den sozialistischen Brigaden, den Neuerern und Aktivisten unter Beteiligung der Gewerkschaft und in der Öffentlichkeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen).

§ 4

(1) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Güteinspektion erfolgt in den Handelsorganen und -betrieben aller Eigentumsformen.

(2) Die Staatliche Güteinspektion hat das Recht, in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG), den Organen der Staatlichen Hygiene-Inspektion und den staatlichen Preiskontrollorganen unmittelbar in Produktionsbetrieben Kontrollen durchzuführen, die die Einhaltung der Qualitätsanforderungen während der -Produktion sichern. Um Doppelkontrollen zu vermeiden, muß bei prüfpflichtigen Waren eine vorherige Abstimmung mit dem DAMW bzw. DAMG herbeigeführt werden.